

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Gestaltung (Master of Arts)
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 25.07.2013**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat der Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 5 Auslandssemester und Auslandspraktikum
- § 6 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 7 Organisation der Prüfungen; Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen
- § 14 Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Durchführung von Prüfungen, Modulprüfungen
- § 16 Gestalterische Prüfungen
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Referate
- § 19 Schriftliche Hausarbeiten
- § 20 Klausurarbeiten

III. Studium

- § 21 Prüfungen

IV. Abschlussprüfung: Masterarbeit (Thesis), Werkschau und Kolloquium

- § 22 Masterarbeit (Thesis)
- § 23 Zulassung zur Masterarbeit (Thesis)
- § 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit (Thesis)
- § 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit (Thesis)
- § 26 Werkschau und Kolloquium

V. Ergebnis der Masterprüfung

- § 27 Ergebnis der Masterprüfung
- § 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

VI. Schlussbestimmungen

- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Inkrafttreten; Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Gestaltung an der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt die Prüfungen, den Inhalt und den Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält in Form des Modulhandbuches die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete in diesem Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

(1) Das Masterstudium soll auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwendungs- und theoriebezogene Inhalte des Studienfaches Gestaltung mit seinen drei Schwerpunkten Fotografie und Medien, Grafik und Kommunikationsdesign sowie Mode vermitteln und die Studierenden befähigen, gestalterische Methoden anzuwenden, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und überfachliche Bezüge zu beachten.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden in den verschiedenen Berufsfeldern der Gestaltung selbstständig und wissenschaftlich fundiert arbeiten können.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird im Masterstudiengang Gestaltung der akademische Grad „Master of Arts“ (Kurzform: M.A.) verliehen. Daraus folgt als Bezeichnung: Master of Arts.

(4) Gemäß den drei Studienschwerpunkten erfolgt eine Spezifizierung und ergänzende Bezeichnung des Master of Arts in Gestaltung durch die Angabe des jeweiligen Studienschwerpunktes auf dem Zeugnis und im Diploma Supplement.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist im Regelfall der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit mindestens dem Abschluss Bachelor in einer gestalterischen Richtung.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben der in Absatz 1 genannten Voraussetzung ein gesondertes studienbezogenes Aufnahmeverfahren zu absolvieren (siehe die Ordnung zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für den Masterstudiengang Gestaltung an der Fachhochschule Bielefeld).

(3) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist das Erreichen eines Gesamtdurchschnittes von 2,3 dessen Berechnung sich anteilig aus der Bachelornote (51%) und der im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nach Absatz 2 erreichten Note (49%) ergibt.

(4) Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann die Einschreibung bzw. der Studiengangwechsel versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Das Studium umfasst vier Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen teilnehmen. Es gliedert sich in:

- 1.** ein dreisemestriges Fachstudium;
- 2.** eine einsemestrige Masterarbeit.

(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credits) beschrieben. Credits umfassen sowohl den unmittelbaren Lehrbetrieb als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studierarbeiten sowie Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Semester 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet. Die spezifischen Prüfungsanforderungen, die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule sind in der Anlage verbindlich geregelt; dieses gilt auch für die Reihenfolge der abzuleistenden Module, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist.

(3) Der Studienumfang beträgt insgesamt 120 Credits, davon entfallen auf den schriftlichen Teil der Masterarbeit (Thesis) 15, auf die Werkschau und das Kolloquium zur Präsentation und Verteidigung der gestalterischen und der wissenschaftlichen Ergebnisse des Masterprojektes ebenfalls 15 Credits.

(4) Um den Studierenden den Zugang zum Lehrangebot zu erleichtern, sollen zum Beginn des ersten Semesters Einführungsveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 5 Auslandssemester und Auslandspraktikum

(1) Im Masterstudiengang Gestaltung soll den Studierenden im dritten Fachsemester die Möglichkeit gegeben werden, an ausländischen Hochschulen oder in ausländischen Firmen und Institutionen aus dem Design-, Medien- und Kulturbereich ihre gestaltungspraktischen und -theoretischen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erweitern und ihre Sprachkenntnisse zu vertiefen.

(2) Die im Rahmen des Auslandssemesters und des Auslandspraktikums erbrachten Leistungen müssen den für das dritte Fachsemester vorgesehenen Modulen entsprechen oder zumindest gleichwertig sein. Im Fall eines Auslandspraktikums sind prüfungsrelevante Leistungsnachweise wie folgt zu erbringen:

1. ein Praktikumsbericht mit mündlicher Prüfung, der ein Pflichtmodul im Bereich Theorie der Gestaltung sowie ein Wahlpflichtmodul von jeweils drei SWS und fünf Credits ersetzt,
2. gestaltungspraktische Arbeiten im Umfang der Module Masterprojektentwicklung 3 und Integrales Projekt 3, die über zwei gestalterische Prüfungen abgenommen werden.

§ 6 Umfang und Gliederung der Prüfungen

(1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.

(2) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus einer Masterarbeit (Thesis, § 22 ff), deren Bearbeitungsdauer vier Monate umfasst, und einer Werkschau mit Kolloquium (§ 26), die sich an die Masterarbeit anschließt. Die Werkschau mit Kolloquium, die der Präsentation und der Verteidigung der gestalterischen und der wissenschaftlichen Ergebnisse des Masterprojektes dient, soll innerhalb von einem Monat nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.

(3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend der §§ 3, 4, 6, 7 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Absatz 5 Satz 2 HG berücksichtigen (§ 64 Absatz 2 HG).

§ 7 Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Gestaltung verantwortlich.

(2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. drei Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterschaft,
3. einer oder einem Studierenden.

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes und des stellvertretend vorsitzenden Mitgliedes im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Das vorzeitige Niederlegen des Mandats muss der Dekanin oder dem Dekan schriftlich angezeigt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden, nicht mit. Darüber hinaus nehmen sie auch nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten teil, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.

(7) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Prüfende sind in der Regel die Professorinnen und Professoren des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld. Neben der Professorenschaft darf zum Prüfenden nur bestellt werden, wer mindestens die Masterprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen (§ 13 ff) werden je nach Prüfungsform durch eine oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer abgenommen. Sofern mehrere Prüfende bestellt werden, handelt es sich um eine Kollegialprüfung. Wiederholungen von Prüfungsleistungen (§ 11) sind grundsätzlich als Kollegialprüfungen vorzusehen.

(3) Der Prüfling kann zum Betreuen der Masterarbeit und für das Kolloquium eine oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Masterarbeit (Thesis), erfolgen. Die Bekanntmachung im LSF (Online-Portal der Fachhochschule Bielefeld) ist ausreichend.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn

- Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs an der Fachhochschule Bielefeld im Wesentlichen entsprechen (§63, Abs. 2 Satz 2 HG NRW) oder
- keine wesentlichen Unterschiede zwischen den zu vergleichenden Zeiten (Art. V Ziff. 1 Lissabon-Konvention) bzw. Leistungen (Art. VI Ziff. 1 Lissabon-Konvention) bestehen.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Bei Zweifeln in Fragen der Gleichwertigkeit werden die Prüfenden des Fachbereichs oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt.

(3) Sonstige Kenntnisse oder Qualifikationen werden auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet, sofern sie nicht bereits Voraussetzung für die Zulassung waren.

(4) Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen. Alle Pflichtmodule sind in diesem Studiengang zu erbringen und können nicht als Fremdleistung in einem anderen Studiengang belegt und angerechnet werden.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Richtlinien des ECTS, immer nach Anhörung von den für die Fächer zuständigen Prüfenden.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert bis 1,5 die Note „sehr gut“;

über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“;

über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“;

über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“;

über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe des Studienplans vergeben.

(5) Die Masterarbeit ist von den Prüferinnen und Prüfern unabhängig voneinander mit gutachterlichen Stellungnahmen zu bewerten.

(6) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen und der Masterarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung im LSF (Online-Portal der Fachhochschule Bielefeld) ist ausreichend.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächsten Prüfungstermin nach Ableistung des erfolglosen Versuches stattfinden.

(2) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden mit der Möglichkeit zur mündlichen Ergänzungsprüfung.

(3) Masterarbeit, Werkschau und Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (Note 5,0), wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit entsprechend der Prüfungsform bescheinigt. Im Zweifel kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann verlangt werden, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 13 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen ist.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.

(3) Die Prüfungsform ist abhängig von den inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Module. Sie kann in einer gestalterischen Prüfung (§ 16), einer mündlichen Prüfung (§ 17), einem Referat (§ 18), einer schriftlichen Hausarbeit (§ 19) oder einer Klausurarbeit (§ 20) bestehen. Alle Prüfungsformen können in einer Mischung aus gestaltungspraktischen und -theoretischen Anteilen bestehen. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung nicht schlechter als mit der Note 4,0 bewertet worden ist.

§ 14 Zulassung zu Prüfungen

(1) An den jeweiligen Modulprüfungen darf nur teilnehmen, wer

1. zum Zeitpunkt der Prüfung für den Studiengang als Ersthörender eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG als Zweithörender zugelassen ist,
2. die nach § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
3. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder im Onlinesystem zu stellen. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

(3) Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird. Ggf. muss diese bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin nachgereicht werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurde.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Prüfungsamt bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht.

(5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin ergänzt werden oder
3. eine entsprechende Modulprüfung in einem Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Masterprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(7) Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die/der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren/seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(8) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist die/der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 15 Durchführung von Prüfungen, Modulprüfungen

(1) Für jede Modulprüfung sind ein Prüfungstermin am Ende des Semesters und ein Prüfungstermin zu Beginn des folgenden Semesters anzusetzen. Die Wiederholungsprüfung findet zu Beginn des folgenden Semesters statt. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin der studienbegleitenden Prüfungen fest. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass dadurch nach Möglichkeit keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Die Prüfungstermine werden dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung und/oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Im Zweifel können Nachweise über die Behinderung bzw. chronische Erkrankung gefordert werden. Die Prüfungsbedingungen sind so zu gestalten, dass Behinderte und chronisch Erkrankte nach Möglichkeit keine Nachteile erleiden.

(5) Mit der Modulprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können.

§ 16 Gestalterische Prüfungen

(1) Gestalterische Prüfungen sehen eine Zusammenstellung und Präsentation der im Rahmen eines Projektes erreichten gestaltungspraktischen Arbeitsergebnisse vor. Gegenstand der Prüfung sind die Konzeption, Ausführung und Ausstellung sowie die mündliche Präsentation der gestaltungspraktischen Arbeitsergebnisse. Ggf. ist eine schriftliche Dokumentation der gestaltungspraktischen Arbeitsergebnisse zur Prüfung einzureichen.

(2) Gestalterische Prüfungen werden in Gegenwart von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die Festsetzung der Einzelnoten geschieht nach vorheriger Beratung durch die Prüfenden. Die Prüfungsnote ergibt sich als Mittelwert aus der Bewertung jedes Prüfenden.

(3) Die Dauer der gestalterischen Prüfung als Präsentation beträgt für jeden Studierenden wenigstens 15 und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die gestalterische Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe und Erläuterung des Ergebnisses ist vom Prüfling schriftlich zu bestätigen. Datenschutzbestimmungen sind bei der Notenbekanntgabe zu beachten.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studierenden wenigstens 15 und höchstens 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe und Erläuterung des Ergebnisses ist vom Prüfling schriftlich zu bestätigen.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Referate

(1) Mit der Erstellung und Präsentation eines Referates sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Frage- oder Aufgabenstellung im Rahmen eines Moduls in einer begrenzten Zeit eigenständig zu bearbeiten und vorzutragen. Das Referat ist ggf. durch ein Thesenpapier zu ergänzen.

(2) Das Referat kann als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Im Fall einer Gruppenleistung ist der Anteil jedes Studierenden transparent zu machen.

(3) Der zeitliche Umfang der Präsentation des Referates soll für jeden Studierenden 15 bis 30 Minuten betragen.

(4) Der Präsentationstermin für das Referat und ggf. der Abgabetermin für das Thesenpapier sind zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- und Aufgabenstellung an die Studierenden von den Lehrenden festzulegen. Verlängerungen werden beim Vorliegen triftiger Gründe durch die prüfende Person genehmigt.

(5) Referate werden in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung gehalten und entsprechend durch einen Prüfenden abgenommen und bewertet.

(6) Die für die Benotung des Referates maßgeblichen Aspekte sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 19 Schriftliche Hausarbeiten

(1) Schriftliche Hausarbeiten sind Ausarbeitungen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder in Verbindung mit einer Projektarbeit begleitend zu dieser erstellt werden.

(2) In schriftlichen Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.

(3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der schriftlichen Hausarbeit entscheidet der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1.

(4) Die schriftliche Hausarbeit ist innerhalb einer von der oder dem Lehrenden festzulegenden Frist bei dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und dem Prüfungsamt in der Regel nach der Terminfestsetzung bekannt zu geben. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Die für die Benotung der Hausarbeit maßgeblichen Aspekte sind durch die oder den Prüfenden in einem Protokoll festzuhalten.

§ 20 Klausurarbeiten

(1) Die Aufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt und bewertet. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einer Klausur mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(2) Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeit beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten.

(3) Liegt der Fall des Absatz 1 Satz 2 vor, wird die Bewertung für den Teil der Klausur vorgenommen, der dem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile.

(4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.

III. Studium

§ 21 Prüfungen

Prüfungen sind studienbegleitend zu absolvieren. Die zeitliche Lage der Prüfungen und die Anzahl der Credits sind dem Studienplan zu entnehmen. Folgende Modulprüfungen sind in Übereinstimmung mit dem Studienplan abzulegen. Für die Pflichtmodule Theorie der Gestaltung besteht die Möglichkeit, eines der vier Module durch ein Vertiefungsmodul zu einem der drei anderen Module zu ersetzen. Aus dem Wahlpflichtbereich II sind drei der acht zur Wahl stehenden Module zu absolvieren:

Pflichtmodule Gestaltungspraxis

- Masterprojektentwicklung 1
- Masterprojektentwicklung 2
- Masterprojektentwicklung 3

Pflichtmodule Theorie der Gestaltung

- Bildwissenschaft (+ ggf. Vertiefung)
- Zeichentheorie (+ ggf. Vertiefung)
- Kulturtheorie (+ ggf. Vertiefung)
- Medientheorie (+ ggf. Vertiefung)

Wahlpflichtbereich I

- Integrales Projekt 1
- Integrales Projekt 2
- Integrales Projekt 3

Wahlpflichtbereich II

- Technische Lerngebiete
- Wissenschaftspraxis
- Präsentation und Rhetorik
- Projekt- und Kulturmanagement
- Kuratieren

- Editieren
 - Workshop Portfolio
 - Workshop Existenzgründung
- Abschlussprüfung**
- Masterarbeit (Thesis)
 - Werkschau und Kolloquium

IV. Abschlussprüfung: Masterarbeit (Thesis), Werkschau und Kolloquium

§ 22 Masterarbeit (Thesis)

(1) Die Masterarbeit von vier Monaten Dauer soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach gestaltungspraktischen und wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. Die Masterarbeit besteht aus einem gestaltungspraktischen Teil und einem schriftlich-theoretischen Teil. Der gestaltungspraktische Teil wird in der Werkschau zur Präsentation gebracht und in einem Kolloquium verteidigt. Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann sich wie folgt zusammensetzen:

1. Aus einer Dokumentation des gestaltungspraktischen Teiles der Masterprüfung und einer damit in Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Abhandlung. Während die Dokumentation die Problemstellung, Entwicklung und Lösung des Gestaltungsprojektes der Masterprüfung darstellt, sieht die wissenschaftliche Abhandlung eine Reflexion der gestaltungspraktischen Arbeitsergebnisse auf gestaltungstheoretischem Hintergrund vor. Eine solche schriftliche Arbeit hat einen Umfang von mindestens 40 und maximal 60 Seiten.

2. Aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, die mit dem prüfungsrelevanten Gestaltungsprojekt jedoch inhaltlich und methodisch verknüpft ist. Der Umfang entspricht dem in Ziffer 1 genannten.

3. Der gestaltungspraktische Teil entfällt zu Gunsten eines vergrößerten schriftlichen Teils von 80 bis 100 Seiten. Der schriftliche Teil besteht dann aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, deren Schwerpunkt auf dem Gebiet der Vermittlung von Gestaltung (bspw. auf der kuratorischen Praxis, der Designdidaktik o.Ä.) liegt. Ein solcher Schwerpunkt in der Theorie ist um eine gestalterische und konzeptuelle Konkretisierung in modellhafter Form zu ergänzen und zusammen mit der Theoriearbeit in dem Kolloquium zu verteidigen.

Eine dieser Formen ist in Absprache mit den Prüfern, Prüferinnen zu wählen.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 8 Absatz 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 8 Absatz 1 mit der Betreuung beauftragen, wenn feststeht, dass das vorgehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann und dies vorher angezeigt wird.

(3) Für die Aufgaben- und Themenstellung hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

§ 23 Zulassung zur Masterarbeit (Thesis)

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 erfüllt, und
2. 80 Credits erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt worden sind:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit (Thesis)

(1) Die Bestätigung des Themas der Masterarbeit erfolgt bereits mit der Aufnahme des Studierenden in den Masterstudiengang, wenn die Projektskizze, mit der das Thema beschrieben wird, zur Feststellung der Eignung und im darauf folgenden Interview akzeptiert wird (siehe Ordnung zur Regelung des

Aufnahmeverfahrens für den Masterstudiengang Gestaltung). Sofern inhaltliche oder methodische Gründe eine Neuformulierung des Themas im Rahmen der Module Masterprojektentwicklung 1-3 notwendig machen, bildet diese die Grundlage für die Abschlussprüfung. Die Festlegung des konkreten viermonatigen Bearbeitungszeitraums erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der betreuenden Person gestellte Thema der Masterarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bestätigt. Der Bearbeitungszeitraum des Themas der Masterarbeit ist dann aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Masterarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausführung beim Prüfungsamt einzureichen. Der Text im unter § 22 Absatz 1 genannten Umfang ist in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassen.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Absatz 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit (Thesis)

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in der Prüfungsverwaltung der Fachhochschule Bielefeld abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch ein Beförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei dem Unternehmen maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und bei Zitaten die Quellen kenntlich gemacht worden sind.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, die die Masterarbeit betreut haben; der theoretische Teil der Masterarbeit wird durch einen gestaltungstheoretischen Prüfer betreut und bewertet, der praktische Teil der Masterarbeit wird durch einen gestaltungspraktischen Prüfer betreut und bewertet. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten nicht mehr als eine Note beträgt. Beträgt die Differenz mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann mit der Note 4,0 oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Bewertungen die Note 4,0 oder besser tragen.

(3) Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Masterarbeit werden 15 Credits vergeben.

§ 26 Werkschau und Kolloquium

(1) Die Werkschau und das in ihrem Rahmen stattfindende Kolloquium dienen der Präsentation und der Verteidigung der gestalterischen und der wissenschaftlichen Ergebnisse des Masterprojektes. Beides dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die fachlichen Grundlagen, fachübergreifenden Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge dieser Ergebnisse angemessen darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis und die Theorie der Gestaltung erläutern zu können. Werkschau und Kolloquium ergänzen die schriftliche Masterarbeit und sind selbstständig zu bewerten.

(2) Die Zulassung zur Werkschau mit Kolloquium erfolgt nur, wenn

1. die in § 23 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind,

2. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind,

3. die Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zur Werkschau mit Kolloquium kann auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit beantragt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

(3) Werkschau und Kolloquium werden zu gleichen Teilen als gestalterische Prüfung (§ 16) und mündliche Prüfung (§ 17) innerhalb von einem Monat nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt. Im Falle

der Verhinderung des Prüflings ist unverzüglich ein begründeter schriftlicher Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen, das über eine Fristverlängerung entscheidet.

(4) Werkschau und Kolloquium werden von den das Masterprojekt in Praxis und Theorie betreuenden Prüfern abgenommen und bewertet.

(5) Werkschau und Kolloquium dauern mindestens 30, maximal 45 Minuten. Für ihre Durchführung finden im Übrigen die für die gestalterischen und mündlichen Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

(6) Personen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Masterprojekt stehen (z.B. als externer Mitbetreuer), können von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Werkschau mit Kolloquium auf Antrag zugelassen werden.

(7) Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Werkschau mit Kolloquium werden 15 Credits vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 27 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die schriftliche Masterarbeit sowie die Werkschau mit Kolloquium bestanden und 120 Credits erreicht sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen mit der Note 5,0 bewertet worden ist oder als mit der Note 5,0 bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Prüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note der Werkschau mit Kolloquium sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Masterstudium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen gemäß §§ 15 bis 20, der Masterarbeit gemäß § 22 und der Werkschau mit Kolloquium gemäß § 26 zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.

(3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig wird mit dem Zeugnis gemäß Absatz 1 eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(5) Zusätzlich erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein in deutscher und englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Darüber hinaus erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Transcript of Records. In diesem Transcript of Records werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(6) Im Diploma Supplement wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolventinnen und Absolventen vorhanden ist, neben der deutschen Note zusätzlich die Note in ETCS-Grades nach dem folgenden System vergeben:

A = die besten 10 %

B = die nächsten 25 %

C = die nächsten 30 %

D = die nächsten 25 %

E = die nächsten 10 %

FX/F = nicht bestanden

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Bekanntgabe der Noten oder nach dem Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 31 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Masterprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld vom 05.06.2013.

Bielefeld, den 25.07.2013

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff

Gesamtzahl Module	1. Fachsemester, 30 ct	2. Fachsemester, 30 ct	3. Fachsemester, 30 ct	4. Fachsem., 30 ct
Insgesamt 3 Pflichtmodule Gestaltungspraxis	Masterprojektentwicklung 1 3 SWS, 5 ct	Masterprojektentwicklung 2 6 SWS, 10 ct	Masterprojektentwicklung 3 6 SWS, 10 ct	Masterthesis, Werkschau und Kolloquium
Insgesamt 4 Pflichtmodule Theorie der Gestaltung	Theoriemodul 1 3 SWS, 5 ct Bildwissenschaft, Zeichentheorie, Kulturtheorie, Medientheorie Theoriemodul 2 3 SWS, 5 ct Bildwissenschaft, Zeichentheorie, Kulturtheorie, Medientheorie	Theoriemodul 3 3 SWS, 5 ct Bildwissenschaft, Zeichentheorie, Kulturtheorie, Medientheorie oder Vertiefung Bildwissenschaft, Vertiefung Medientheorie, Vertiefung Zeichentheorie, Vertiefung Kulturtheorie	Theoriemodul 4 3 SWS, 5 ct Bildwissenschaft, Zeichentheorie, Kulturtheorie, Medientheorie oder Vertiefung Bildwissenschaft, Vertiefung Medientheorie, Vertiefung Zeichentheorie, Vertiefung Kulturtheorie	
Insgesamt 3 Wahlpflichtmodule aus dem Wahlpflichtbereich 1: Gestaltungspraxis und Theorie der Gestaltung oder Gestaltungspraxis und Gestaltungspr.	Integrales Projekt 1 6 SWS, 10 ct	Integrales Projekt 2 6 SWS, 10 ct	Integrales Projekt 3 6 SWS, 10 ct	
Insgesamt 4 Wahlpflichtmodule aus dem Wahlpflichtbereich 2: Methoden und Verfahren	Wahlpflichtmodul 1 3 SWS, 5 ct Technische Lerngebiete oder Präsentation und Rhetorik, Projekt- und Kulturmanagement, Wissenschaftspraxis, Kuratieren, Editieren	Wahlpflichtmodul 2 3 SWS, 5 ct Präsentation und Rhetorik oder Projekt- und Kulturmanagement, Wissenschaftspraxis, Kuratieren, Editieren	Wahlpflichtmodul 3 2 SWS, 2,5 ct Workshop Portfolio Wahlpflichtmodul 4 2 SWS, 2,5 ct Workshop Existenzgründung	

--	--	--	--	--

* Der Studienverlaufsplan beschreibt einen idealtypischen Studienverlauf. Die Pflichtmodule *Gestaltungspraxis* Masterprojektentwicklung 1 bis 3 sind aufeinander aufzubauen und über die drei Fachsemester zu verteilen. Dies gilt ebenfalls für die Wahlpflichtmodule Integrales Projekt 1 bis 3 aus dem Wahlpflichtbereich 1 *Gestaltungspraxis und Theorie der Gestaltung*. Die Module aus dem Pflichtbereich *Theorie der Gestaltung* und aus dem Wahlpflichtbereich 2 *Methoden und Verfahren* können beliebig über die drei Fachsemester verteilt werden. Eines der Module aus dem Pflichtbereich *Theorie der Gestaltung* kann durch ein Vertiefungsmodul der drei anderen Module aus diesem Bereich ersetzt werden.

** Folgende Modul-/Prüfungsnummern bieten sich an:

Modulbereich	Modulbezeichnung	Modulnummer
Pflichtbereich 1: Gestaltungspraxis	Masterprojektentwicklung 1	1001
	Masterprojektentwicklung 2	1002
	Masterprojektentwicklung 3	1003
Pflichtbereich 2: Theorie der Gestaltung	Bildwissenschaft	2001
	Bildwissenschaft Vertiefung	2002
	Zeichentheorie	2003
	Zeichentheorie Vertiefung	2004
	Kulturtheorie	2005
	Kulturtheorie Vertiefung	2006
	Medientheorie	2007
	Medientheorie Vertiefung	2008
Wahlpflichtbereich 1: Gestaltungspraxis und Theorie der Gestaltung oder Gestaltungspraxis und Gestaltungspraxis	Integrales Projekt 1	3001
	Integrales Projekt 2	3002
	Integrales Projekt 3	3003
Wahlpflichtbereich 2: Methoden und Verfahren	Technische Lerngebiete	4001
	Präsentation und Rhetorik	4002
	Projekt- und Kulturmanagement	4003
	Wissenschaftspraxis	4004
	Kuratieren	4005
	Editieren	4006
	Workshop Portfolio	4007
	Workshop Existenzgründung	4008

Fachhochschule Bielefeld
Fachbereich Gestaltung

Modulbeschreibungen

für den Studiengang
Master of Arts Gestaltung /
Fotografie und Medien, Grafik und Kommunikationsdesign, Mode

April 2012

Masterprojektentwicklung 1 Pflichtmodul					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	1. Semester	jedes Winter- semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen P, Ü, K	Kontaktzeit 3 SWS / 48 h	Selbststudium 102 h	geplante Gruppen- größe 25–30	
2	Lernergebnisse Die Studierenden erwerben die instrumentalen Kompetenzen, das Thema ihres Masterprojektes auf eine konkrete ästhetische bzw. wissenschaftliche Fragestellung zu beziehen und diese gestaltungspraktisch und theoretisch zu entwickeln.				
3	Inhalte Das Modul Masterprojektentwicklung 1 dient der gestalterischen und wissenschaftlichen Entwicklung und Vertiefung des eingereichten Masterprojektes sowie der Findung der die Masterarbeit betreuenden Dozenten/innen. Im durch Projektarbeit und Übungen ergänzten Kolloquium erlernen und trainieren die Studierenden die Formulierung, Strukturierung und Präsentation der dem Masterprojekt zugrunde liegenden Themen- und Fragestellung. Der Gegenstand der Masterarbeit sowie erste gestaltungspraktische und theoretische Ergebnisse werden im Plenum vorgestellt und diskutiert. Über diesen Austausch gewinnen die Studierenden zugleich Maßstäbe für die Beurteilung qualitativ hochwertiger Gestaltung in Praxis und Theorie. Der Modulinhalt entwickelt sich aus den Themen der Masterprojekte und der damit verbundenen jeweiligen Konkretisierung des Forschungs- und Gestaltungsthemas.				
4	Lehrformen Projektarbeit, Übung, Kolloquium				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Gestalterische Prüfung				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Uwe Göbel, Prof. Willemina Hoenderken, Prof. Axel Grünewald, Prof. Dr. Anna Zika				

Anmerkungen: SU = Seminaristischer Unterricht; P = Projektarbeit; Ü = Übung; K = Kolloquium; SWS = Semesterwochenstunden; h = Stunden.

Masterprojektentwicklung 2 Pflichtmodul					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	300 h	10	2. Semester	jedes Sommer- semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen P, Ü, K	Kontaktzeit 6 SWS / 96 h	Selbststudium 204 h	geplante Grup- pengröße 25–30	
2	Lernergebnisse Die Studierenden erlangen einen prozessualen Zugang zu ihrem Masterprojekt und sind in der Lage, es anhand einer Reihe experimenteller Studien weiterzuentwickeln. Sie erlangen die systemischen Kompetenzen, die gestaltungspraktischen Ergebnisse auf kunst-, kultur-, design- und medienhistorischem Hintergrund zu reflektieren.				
3	Inhalte Nach der Orientierung und Konkretisierung des Masterprojektes im ersten Semester wird im Modul Masterprojektentwicklung 2 im direkten Gespräch mit den das Projekt betreuenden Dozenten/innen an der gestalterischen Umsetzung und theoretischen Begründung des Themas gearbeitet. Die einzelnen experimentellen Zwischenschritte und Arbeitsergebnisse werden dokumentiert und im Kolloquium zur kritischen Diskussion gestellt. Die fortschreitende gestaltungspraktische und theoretische Durchdringung des Masterthemas erlaubt eine zunehmende Reflexion der eigenen Arbeit auf kunst-, kultur-, design- und medienhistorischem Hintergrund. Der Modulinhalt entwickelt sich aus den Themen der Masterprojekte und der damit verbundenen jeweiligen Konkretisierung des Forschungs- und Gestaltungsthemas.				
4	Lehrformen Projektarbeit, Übung, Kolloquium				
5	Teilnahmevoraussetzungen Inhaltliche Kenntnisse entsprechend Masterprojektentwicklung 1				
6	Prüfungsformen Gestalterische Prüfung				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Martin Deppner/ in Folge N.N., Prof. Kai Dönhöler, Prof. Karl Müller, Prof. Anja Wiese				

Masterprojektentwicklung 3					
Pflichtmodul					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	300 h	10	3. Semester	jedes Winter- semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen P, Ü, K	Kontaktzeit 6 SWS / 96 h	Selbststudium 204 h	geplante Grup- pengröße 25–30	
2	Lernergebnisse Die Studierenden erwerben die systemischen Kompetenzen, das Thema des Masterprojektes in ästhetische, gesellschaftspolitische und wissenschaftliche Diskurse der Gegenwart einzuordnen. Sie erwerben darüber hinaus die Kompetenz zur methodischen Bearbeitung des Masterprojektes.				
3	Inhalte Das Modul Masterentwicklung 3 dient der weiteren Kontextualisierung des Masterprojektes sowohl über zeitgenössische Gestaltungsansätze wie auch über ästhetische, gesellschaftspolitische und wissenschaftliche Diskurse. Weiterentwicklungen und Realisierungsstadien der einzelnen Projekte sowie methodische Fragestellungen stehen im Mittelpunkt. Im Kolloquium werden darüber hinaus Ziele und Perspektiven des Masterprojektes erörtert und Lösungen für die Transferierung akademischer Differenzierungen in die Berufspraxis gesucht. Ziel ist es u.a., sich in der Übertragungskompetenz innovativer Sichtweisen zu üben. Der Modulinhalt entwickelt sich aus den Themen der Masterprojekte und der damit verbundenen jeweiligen Konkretisierung des Forschungs- und Gestaltungsthemas.				
4	Lehrformen Projektarbeit, Übung, Kolloquium				
5	Teilnahmevoraussetzungen Inhaltliche Kenntnisse entsprechend Masterprojektentwicklung 2				
6	Prüfungsformen Gestalterische Prüfung				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dirk Fütterer, Prof. Dr. Andreas Beaugrand, Prof. Emanuel Raab				

Bildwissenschaft					
Pflichtmodul					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	1. Semester	jedes Wintersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 48 h	Selbststudium 102 h	geplante Gruppengröße 25–30	
2	Lernergebnisse Die Studierenden können Begriffe, Methoden und Theorien der Bildwissenschaft erläutern und sowohl für die Bildanalyse und -interpretation wie auch für die eigene gestalterische Praxis einsetzen. Sie erhalten forschungsorientierte Kenntnisse über die philosophischen und gesellschaftspolitischen Bilddiskurse im Zusammenhang mit dem Pictorial Turn.				
3	Inhalte Die Bildwissenschaft vermittelt Erkenntnisse über das Bild in seinen unterschiedlichen Erscheinungsweisen (Fresko, Malerei, Grafik, Druckgrafik, Fotografie, Film, digitales Bild) und Gebrauchsformen (Religion, Kunst, Politik, Werbung). Neben den zentralen methodischen Ansätzen der Bildwissenschaft, d.h. Ikonologie, Ikonografie, Bildsemiotik, Rezeptionsästhetik, Bildakttheorie und Bildanthropologie, wird in die Theorie und Geschichte des Kult- und Kulturmediums Bild eingeführt. Der Bildbegriff schließt den des Image und den der Imagologie, also der Prägung und Verbreitung kollektiver Vorstellungsbilder, mit ein. Die unterschiedlichen Bildformen, -praktiken und -methoden werden an historischen und zeitgenössischen Beispielen untersucht bzw. angewandt und für die eigene Bildrezeption und -produktion erschlossen.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Referat und schriftliche Hausarbeit				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Anna Zika				

Bildwissenschaft Vertiefung					
Vertiefungsmodul					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	1. Semester	jedes Wintersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 48 h	Selbststudium 102 h	geplante Gruppengröße 25–30	
2	Lernergebnisse Die Studierenden erhalten die systemischen Kompetenzen, sich eigenständig ein forschungsrelevantes bildwissenschaftliches Problem zu erarbeiten und zu präsentieren.				
3	Inhalte Bildwissenschaft Vertiefung ersetzt eines der drei anderen Pflichtmodule aus dem Bereich Theorie der Gestaltung. Über das Vertiefungsmodul kann innerhalb der Theorie der Gestaltung ein wissenschaftlicher Schwerpunkt auf bildtheoretische Fragen gelegt werden. Auf Grundlage des Moduls Bildwissenschaft arbeiten die Studierenden forschungsorientiert zu einem bildwissenschaftlichen Thema, das in Bezug zu ihrem Masterprojekt steht.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreich absolviertes Pflichtmodul Bildwissenschaft				
6	Prüfungsformen Referat und schriftliche Hausarbeit				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Anna Zika				

Medientheorie Pflichtmodul					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	1. Semester	jedes Winter- semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 48 h	Selbststudium 102 h	geplante Grup- pengröße 25-30	
2	Lernergebnisse Im Modul Medientheorie erlangen die Studierenden vertiefendes Wissen über die wichtigsten Medientheorien. Sie erhalten einen methodischen Überblick über die Geschichte der Medien, insbesondere über die der Fotografie und des Films. Daneben erwerben sie instrumentale Kompetenzen in der Medienanalyse.				
3	Inhalte Den wichtigsten Medientheorien entsprechend werden die verschiedenen Deutungen und Modelle von Medien als Wahrnehmungserweiterung, Organverlängerung, Vermittler von Kommunikation und Information sowie als den vermittelten Inhalt prägende Form vorgestellt und diskutiert. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt auf den visuellen bzw. audiovisuellen Medien Fotografie und Film, in deren Geschichte und Theorie eingeführt wird. Die Auseinandersetzung mit Stand- und Bewegtbild bis hin zur Computeranimation setzt Analysetechniken voraus, die anhand von Beispielen aus der Fotografie- und der Filmgeschichte eingeübt werden. Von Seiten der Grafik und des Kommunikationsdesigns aus werden Schrift und Bild als Medien der Informationsspeicherung, -übertragung und -verarbeitung untersucht.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Referat und schriftliche Hausarbeit				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Martin Deppner/in Folge N.N.				

Medientheorie Vertiefung					
Vertiefungsmodul					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	1. Semester	jedes Wintersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 48 h	Selbststudium 102 h	geplante Gruppengröße 25–30	
2	Lernergebnisse Die Studierenden erhalten die systemischen Kompetenzen, sich eigenständig ein forschungsrelevantes medientheoretisches Problem zu erarbeiten und zu präsentieren.				
3	Inhalte Medientheorie Vertiefung ersetzt eines der drei anderen Pflichtmodule aus dem Bereich Theorie der Gestaltung. Über das Vertiefungsmodul kann innerhalb der Theorie der Gestaltung ein wissenschaftlicher Schwerpunkt auf medientheoretische Fragen gelegt werden. Auf Grundlage des Moduls Medientheorie arbeiten die Studierenden forschungsorientiert zu einem medientheoretischen Thema, das in Bezug zu ihrem Masterprojekt steht.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreich absolviertes Pflichtmodul Medientheorie				
6	Prüfungsformen Referat und schriftliche Hausarbeit				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Martin Deppner/in Folge N.N.				

Kulturtheorie Pflichtmodul					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	2. Semester	jedes Sommerse- mester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 48 h	Selbststudium 102 h	geplante Grup- pengröße 25-30	
2	Lernergebnisse Die Studierenden erlangen forschungsorientierte Kenntnisse über die verschiedenen histori- schen und gegenwärtigen Kulturtheorien. Sie verstehen die materielle und symbolische Kultur von der Mode über das Design und die Architektur bis hin zu den Medien und der Technik als etwas, das nicht nur aus Handlungen einer sozialen Gruppe hervorgeht, sondern diese gleich- zeitig in ihrem Verhalten bestimmt und ihre kollektiven Vorstellungen prägt.				
3	Inhalte Die wissenschaftsgeschichtliche und methodische Vertiefung der wesentlichen Kulturtheorien aus Philosophie, Anthropologie, Soziologie und Ethnologie dient nicht nur der Einsicht in die historischen Entwicklungs- und Transformationsprozesse von Kultur, sondern zugleich der Erkenntnis ihrer gegenwärtigen Formen, wie sie sich auch in der Gestaltung und in den Kün- sten niederschlagen. Einzelne Gegenstandsfelder sind die medialen und materiellen Kulturtech- niken, angefangen von Schrift, Zahl und Bild bis hin zum Design und zur Architektur, in ihrer Kultur setzenden und sie verändernden Dimension. Daneben wird ein Schwerpunkt auf der Geschichte sowie der Theorie des Körpers und seiner Bilder liegen. Dies beinhaltet notwendi- gerweise auch den Genderdiskurs. Mit dem Körper in Zusammenhang stehen ferner Fragen des Gedächtnisses und der Wahrnehmung, deren Modelle und mediale Formen sich ebenfalls mit den Kulturtechniken wandeln.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Referat und schriftliche Hausarbeit				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Kirsten Wagner, Prof. Dr. Anna Zika				

Kulturtheorie Vertiefung					
Vertiefungsmodul					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	1. Semester	jedes Wintersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 48 h	Selbststudium 102 h	geplante Gruppengröße 25–30	
2	Lernergebnisse Die Studierenden erhalten die systemischen Kompetenzen, sich eigenständig ein forschungsrelevantes kulturtheoretisches Problem zu erarbeiten und zu präsentieren.				
3	Inhalte Kulturtheorie Vertiefung ersetzt eines der drei anderen Pflichtmodule aus dem Bereich Theorie der Gestaltung. Über das Vertiefungsmodul kann innerhalb der Theorie der Gestaltung ein wissenschaftlicher Schwerpunkt auf kulturtheoretische Fragen gelegt werden. Auf Grundlage des Moduls Kulturtheorie arbeiten die Studierenden forschungsorientiert zu einem kulturtheoretischen Thema, das in Bezug zu ihrem Masterprojekt steht.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreich absolviertes Pflichtmodul Kulturtheorie				
6	Prüfungsformen Referat und schriftliche Hausarbeit				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Kirsten Wagner, Prof. Dr. Anna Zika				

Zeichentheorie					
Pflichtmodul					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	3. Semester	jedes Winter- semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 48 h	Selbststudium 102 h	geplante Grup- pengröße 25-30	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden erwerben forschungsorientiertes Wissen über die Kommunikations-, Reprä- sentations- und Speicherfunktion von visuellen, sprachlichen, schriftlichen und digitalen Zei- chencodes und -systemen. Sie verstehen die Unterschiede und die Gemeinsamkeiten zwischen Schrift und Bild hinsichtlich ihrer Logik, Rhetorik und Medialität und können diese für die eigene gestalterische Praxis produktiv machen.				
3	Inhalte Die aus der philosophischen Erkenntnistheorie, der Sprachphilosophie und der Sprach- wissenschaft hervorgegangene allgemeine Zeichen- oder Symboltheorie schließt neben Spra- che und Schrift das Bild als eigenständiges, als visuelles Zeichen mit ein. In Auseinanderset- zung mit den zeichentheoretisch relevanten Ansätzen aus der Sprachwissenschaft (Struktura- lismus, Semiotik, Sprechakttheorie, Schriftbildlichkeit) und der Bildwissenschaft (Ikonologie, Ikonografie, Bildsemiotik, Bildakttheorie) werden die Eigenlogiken von Bild, Sprache und Schrift bzw. Text an Beispielen aus den Künsten und der medialen Kommunikation untersucht. Ein Schwerpunkt wird dabei auf den Hybridformen liegen, die auf einer Kombination von Bild und Text basieren, und Gegenstand unter anderem der Diagrammatik sind.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Referat und schriftliche Hausarbeit				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Kirsten Wagner				

Zeichentheorie Vertiefung					
Vertiefungsmodul					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	1. Semester	jedes Wintersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 48 h	Selbststudium 102 h	geplante Gruppengröße 25–30	
2	Lernergebnisse Die Studierenden erhalten die systemischen Kompetenzen, sich eigenständig ein forschungsrelevantes zeichentheoretisches Problem zu erarbeiten und zu präsentieren.				
3	Inhalte Zeichentheorie Vertiefung ersetzt eines der drei anderen Pflichtmodule aus dem Bereich Theorie der Gestaltung. Über das Vertiefungsmodul kann innerhalb der Theorie der Gestaltung ein wissenschaftlicher Schwerpunkt auf zeichentheoretische Fragen gelegt werden. Auf Grundlage des Moduls Zeichentheorie arbeiten die Studierenden forschungsorientiert zu einem zeichentheoretischen Thema, das in Bezug zu ihrem Masterprojekt steht.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreich absolviertes Pflichtmodul Zeichentheorie				
6	Prüfungsformen Referat und schriftliche Hausarbeit				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Kirsten Wagner				

Integrales Projekt 1 Wahlpflichtmodul					
Kennnummer --	Workload 300 h	Credits 10	Studien- semester 1. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Winter- semester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen P, Ü, SU	Kontaktzeit 6 SWS / 96 h	Selbststudium 204 h	geplante Grup- pengröße 25-30	
2	Lernergebnisse Die Studierenden erwerben in den Modulen Integrales Projekt 1-3 die instrumentalen und systemischen Kompetenzen zum grenzüberschreitenden, interdisziplinären Denken und Arbeiten. Sie verstehen Gestaltungspraxis und Theorie der Gestaltung als sich gegenseitig ergänzende und zu innovativen Gestaltungslösungen führende Bestandteile des Masterstudiums Gestaltung.				
3	Inhalte Die Integralen Projekte 1-3 setzen sich idealerweise zu gleichen Teilen aus einem gestaltungspraktischen Seminar und einem Theorieseminar zusammen oder aus zwei gestaltungspraktischen Seminaren unterschiedlicher Studienrichtungen. Die Themen des Integralen Projektes werden für jedes Semester neu definiert und können sowohl fachbereichsübergreifend als auch studienrichtungsbezogen gestellt werden. In jedem Semester werden mindestens zwei Integrale Projekte angeboten, zwischen denen die Studierenden wählen können. Studienrichtungsbezogene Themen und Aufgaben können zum einen aus den laufenden Projekten und Veranstaltungen des Fachbereichs Gestaltung resultieren wie bspw. der Modenschau, dem Bielefelder Fotosymposium oder den Projekten des Instituts für Buchgestaltung. Zum anderen besteht die Möglichkeit, mit besonderen Themen- und Aufgabenstellungen auf aktuelle ästhetische, gesellschaftspolitische und wissenschaftliche Diskurse zu reagieren und diese über die Gestaltungspraxis neu und anders zu erschließen. Schwerpunkte der Gestaltungspraxis liegen hierbei auf: Dokumentarfotografie, Reportagefotografie, Künstlerische Fotografie, Fotografie und Bildfindung, Mediengestaltung, Fotografie und Bildmedien, Rauminszenierung und Video, Kommunikationsdesign, Editorial Design, Raum, Plastik und Objekt, Zeichnung und Illustration, Konzeptionelle Gestaltung, Kollektionsgestaltung, Fotostyling, Modedesign, Modegrafik, Modellgestaltung. Die konkreten Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen gestaltungspraktischen Lerngebiete schlüsselt der „Studienrichtungsbezogene Katalog der gestaltungspraktischen Lerngebiete“ im Anhang der Modulbeschreibungen auf.				
4	Lehrformen Projektarbeit, Übung, Kolloquium, Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Gestalterische Prüfung, mündliche Prüfung, Referat				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Martin Deppner/ in Folge N.N., Prof. Axel Grünewald, Prof. Karl Müller, Prof. Willemina Hoenderken				

Integrales Projekt 2 Wahlpflichtmodul					
Kennnummer --	Workload 300 h	Credits 10	Studien- semester 2. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Sommer- semester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen P, Ü, SU	Kontaktzeit 6 SWS / 48 h	Selbststudium 204 h	geplante Grup- pengröße 25-30	
2	Lernergebnisse Die Studierenden erwerben in den Modulen Integrales Projekt 1-3 die Fähigkeit zum grenzüberschreitenden, interdisziplinären Denken und Arbeiten. Sie verstehen Gestaltungspraxis und Theorie der Gestaltung als sich gegenseitig ergänzende und zu innovativen Gestaltungslösungen führende Bestandteile des Masterstudiums Gestaltung.				
3	Inhalte Die Integralen Projekte 1-3 setzen sich idealerweise zu gleichen Teilen aus einem gestaltungspraktischen Seminar und einem Theorieseminar zusammen oder aus zwei gestaltungspraktischen Seminaren unterschiedlicher Studienrichtungen. Die Themen des Integralen Projektes werden für jedes Semester neu definiert und können sowohl fachbereichsübergreifend als auch studienrichtungsbezogen gestellt werden. In jedem Semester werden mindestens zwei Integrale Projekte angeboten, zwischen denen die Studierenden wählen können. Studienrichtungsbezogene Themen und Aufgaben können zum einen aus den laufenden Projekten und Veranstaltungen des Fachbereichs Gestaltung resultieren wie bspw. der Modenschau, dem Bielefelder Fotosymposium oder den Projekten des Instituts für Buchgestaltung. Zum anderen besteht die Möglichkeit, mit besonderen Themen- und Aufgabenstellungen auf aktuelle ästhetische, gesellschaftspolitische und wissenschaftliche Diskurse zu reagieren und diese über die Gestaltungspraxis neu und anders zu erschließen. Schwerpunkte der Gestaltungspraxis liegen hierbei auf: Dokumentarfotografie, Reportagefotografie, Künstlerische Fotografie, Fotografie und Bildfindung, Mediengestaltung, Fotografie und Bildmedien, Rauminszenierung und Video, Kommunikationsdesign, Editorial Design, Raum, Plastik und Objekt, Zeichnung und Illustration, Konzeptionelle Gestaltung, Kollektionsgestaltung, Fotostyling, Modedesign, Modegrafik, Modellgestaltung. Die konkreten Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen gestaltungspraktischen Lerngebiete schlüsselt der „Studienrichtungsbezogene Katalog der gestaltungspraktischen Lerngebiete“ im Anhang der Modulbeschreibungen auf.				
4	Lehrformen Projektarbeit, Übung, Kolloquium, Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Gestalterische Prüfung, mündliche Prüfung, Referat				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Kai Dünhölter, Prof. Uwe Göbel, Prof. Suse Wiegand, Prof. Dr. Anna Zika				

Integrales Projekt 3 Wahlpflichtmodul					
Kennnummer --	Workload 300 h	Credits 10	Studien- semester 3. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Winter- semester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen P, Ü, SU	Kontaktzeit 6 SWS / 48 h	Selbststudium 204 h	geplante Grup- pengröße 25-30	
2	Lernergebnisse Die Studierenden erwerben in den Modulen Integrales Projekt 1-3 die Fähigkeit zum grenzüberschreitenden, interdisziplinären Denken und Arbeiten. Sie verstehen Gestaltungspraxis und Theorie der Gestaltung als sich gegenseitig ergänzende und zu innovativen Gestaltungslösungen führende Bestandteile des Masterstudiums Gestaltung.				
3	Inhalte Die Integralen Projekte 1-3 setzen sich idealerweise zu gleichen Teilen aus einem gestaltungspraktischen Seminar und einem Theorieseminar zusammen oder aus zwei gestaltungspraktischen Seminaren unterschiedlicher Studienrichtungen. Die Themen des Integralen Projektes werden für jedes Semester neu definiert und können sowohl fachbereichsübergreifend als auch studienrichtungsbezogen gestellt werden. In jedem Semester werden mindestens zwei Integrale Projekte angeboten, zwischen denen die Studierenden wählen können. Studienrichtungsbezogene Themen und Aufgaben können zum einen aus den laufenden Projekten und Veranstaltungen des Fachbereichs Gestaltung resultieren wie bspw. der Modenschau, dem Bielefelder Fotosymposium oder den Projekten des Instituts für Buchgestaltung. Zum anderen besteht die Möglichkeit, mit besonderen Themen- und Aufgabenstellungen auf aktuelle ästhetische, gesellschaftspolitische und wissenschaftliche Diskurse zu reagieren und diese über die Gestaltungspraxis neu und anders zu erschließen. Schwerpunkte der Gestaltungspraxis liegen hierbei auf: Dokumentarfotografie, Reportagefotografie, Künstlerische Fotografie, Fotografie und Bildfindung, Mediengestaltung, Fotografie und Bildmedien, Rauminszenierung und Video, Kommunikationsdesign, Editorial Design, Raum, Plastik und Objekt, Zeichnung und Illustration, Konzeptionelle Gestaltung, Kollektionsgestaltung, Fotostyling, Modedesign, Modegrafik, Modellgestaltung. Die konkreten Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen gestaltungspraktischen Lerngebiete schlüsselt der „Studienrichtungsbezogene Katalog der gestaltungspraktischen Lerngebiete“ im Anhang der Modulbeschreibungen auf.				
4	Lehrformen Projektarbeit, Übung, Kolloquium, Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Gestalterische Prüfung, mündliche Prüfung, Referat				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dirk Fütterer, Prof. Roman Bezjak, Prof. Dr. Kirsten Wagner				

Technische Lerngebiete Wahlpflichtmodul					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	1. Semester	jedes Winter- semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen P, Ü	Kontaktzeit 3 SWS / 48 h	Selbststudium 102 h	geplante Grup- pengröße 15-20	
2	Lernergebnisse Die Studierenden erwerben grundlegende oder weiterführende Gestaltungstechniken, die für die Durchführung des Masterprojektes oder der Integralen Projekte unerlässlich sind.				
3	Inhalte Das Modul Technische Lerngebiete versteht sich als Angleichungsmodul, über das die unterschiedlichen Voraussetzungen aus dem Bachelor auf dem Gebiet der Gestaltungstechniken einander angenähert werden. Das Angleichungsmodul ermöglicht es, auf das Angebot der Technischen Lerngebiete aus dem Bachelorstudiengang Gestaltung zurückzugreifen. An einzelnen Technischen Lerngebieten sind zu nennen: Bildmedientechnik (Stand- und Bewegtbilder), Cross-Media Printpublishing, Digitale Medientechnik, Editieren, Printtechnik, Drucktechniken, Druckgrafik, Modetechnik, CAD-Modedesign, CAD-Schnitterstellung.				
4	Lehrformen Projektarbeit, Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Gestalterische Prüfung				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Anja Wiese				

Wissenschaftspraxis Wahlpflichtmodul					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	3. Semester	jedes Winter- semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU, Ü, K	Kontaktzeit 3 SWS / 48 h	Selbststudium 102 h	geplante Grup- pengröße 20	
2	Lernergebnisse Die Studierenden erwerben instrumentale Kompetenzen hinsichtlich des wissenschaftlichen Schreibens und Arbeitens. Zudem erhalten sie Kenntnisse über verschiedene Wissenschaftsmethoden und ihre Geschichte.				
3	Inhalte In Vorbereitung des schriftlichen Teils der Masterarbeit werden die Studierenden zielgerichtet in die Konventionen wissenschaftlichen Schreibens und Arbeitens eingeführt. Im Kolloquium und anhand von Übungen werden Gliederungsmodelle und Textstrukturen erarbeitet. Dies bezieht, gerade auch im Hinblick auf die Dokumentation und Reflexion der eigenen gestalterischen Arbeit, essayistische und journalistische Formen des Schreibens mit ein. Die Einführung in wissenschaftliche Verfahren (hermeneutische, phänomenologische, diskursanalytische oder empirische Verfahren) erleichtert den methodischen Zugang zum Masterprojekt.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht, Übung, Kolloquium				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Mündliche Prüfung, Referat				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Kirsten Wagner, Prof. Dr. Anna Zika				

Kuratieren Wahlpflichtmodul					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	2. Semester	jedes Sommer- semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU, Ü	Kontaktzeit 3 SWS / 48 h	Selbststudium 102 h	geplante Grup- pengröße 20	
2	Lernergebnisse Die Studierenden erlangen im Austausch mit Kuratoren/innen anwendungsorientierte Kenntnisse der Ausstellungspraxis. Durch Analysen von Ausstellungsprojekten wird ein Verständnis für kuratorische Vorgehensweisen und Konzepte entwickelt. Die Studierenden sind in der Lage, die gewonnenen Erkenntnisse in eine eigenständig kuratierte Präsentation gestalterischer Arbeiten umzusetzen.				
3	Inhalte Kuratieren bedeutet, für die Präsentation kultureller Artefakte formale und inhaltliche Strukturen zu schaffen, welche auf die Veränderungen kultureller Bedeutungsproduktionen eingehen und sie gleichzeitig mit hervorbringen. Dies geschieht zunehmend durch interdisziplinäre Zusammenarbeit: im Verbund mit digitalen Medien und Architektur greifen Kunst und Gestaltung, Fotografie, Mode und Kommunikationsdesign ineinander. Jüngere kuratorische Ansätze haben das traditionelle Verständnis vom Ausstellungsmachen, das sich vorwiegend als Platzierung von Kunstwerken in Ausstellungsräumen verstand, deutlich erweitert, haben in innovativer Weise neue, auch virtuelle Schauräume erschlossen. Das Wahlpflichtmodul schafft eine Modellsituation, in welcher kuratorische Praxis und die Reflexion darüber ermöglicht werden. Ergänzend bezieht die kuratorische Praxis Formen der Kunst- und Ausstellungskritik mit ein.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht, Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Mündliche Prüfung, Referat				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Martin Deppner/ in Folge N.N.				

Editieren Wahlpflichtmodul					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	3. Semester	jedes Winter- semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU, Ü	Kontaktzeit 3 SWS / 48 h	Selbststudium 102 h	geplante Grup- pengröße 20	
2	Lernergebnisse Die Studierenden lernen die verschiedenen Strategien des Editierens und Kontextualisierens von Bildern, insbesondere von Fotografien, kennen und erwerben darüber die instrumentalen Kompetenzen der Bildredaktion.				
3	Inhalte Es gibt kaum eine Fotografie, deren Sinn sich allein aus sich selbst ergibt. Einzelbilder, diese aus Zeit und Raum herausgelösten Momente, sind offen interpretierbar. Erst wenn die Bilder kontextualisiert werden, in einer Erzählstruktur, einer Serie oder Anordnung, möglicherweise durch Text ergänzt, werden sie deutlich lesbar für die Betrachterin. Während es beim Fotografieren, trotz der angewandten Technik, oft die Intuition und eine Wahrnehmungsfähigkeit jenseits der Sprache sind, die die Entstehung neuer Bildwelten ermöglichen, ist der Prozess des Editierens wesentlich analytischer. Das geplante Bild und dasjenige, das durch einen glücklichen Zufall entstanden ist, liegen gleichwertig vor einem. Lerninhalt dieses Kurses ist es, durch das Editieren die Entstehung von Bildbedeutung auszurichten: zur Zuspitzung einer Idee, eines Konzeptes, zur Entwicklung der passenden Präsentationsform, zur Ansprache an eine Zielgruppe.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht, Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Gestalterische Prüfung, mündliche Prüfung				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Katharina Bosse				

Präsentationstechnik und Rhetorik					
Wahlpflichtmodul					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	1. Semester	jedes Winter- semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 48 h	Selbststudium 102 h	geplante Grup- pengröße 20	
2	Lernergebnisse Die Studierenden können zwischen verschiedenen Formen der Präsentationstechniken differenzieren. Sie präsentieren einzelne Sachverhalte in Wort und Bild, in wissenschaftlichem Text und medialer Repräsentation verständlich und anschaulich. Darüber hinaus können sie wesentliche zentrale Begriffe der Rhetorik erläutern und Texte auf rhetorische Stilmittel hin untersuchen.				
3	Inhalte Präsentationstechniken sind Grundlage der Darstellung sowohl von wissenschaftlichen Ergebnissen als auch von Firmen und Institutionen im Rahmen einer Corporate Identity bzw. eines Corporate Designs. Die zunehmend erforderliche Verknüpfung von stehenden und bewegten Bildern, von wissenschaftlichem Text, Sprache und Ton macht es zunehmend erforderlich, Strategien für synästhetische Präsentations- und Interaktionswirkungsweisen für analoges bzw. digitales Design zu entwickeln und umzusetzen. Auf dem Gebiet der Rhetorik wird in die wesentlichen rhetorischen Stilmittel eingeführt, die sowohl die mündliche bzw. schriftliche wie auch die visuelle Kommunikation bestimmen. Dabei werden zugleich Korrespondenzen zwischen den verschiedenen Kommunikationsformen methodisch herausgearbeitet und auf die erlernten Präsentationstechniken bezogen.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Mündliche Prüfung				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Präsentationsprüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Andreas Beaugrand				

Kultur- und Projektmanagement					
Wahlpflichtmodul					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	2. Semester	jedes Sommersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 48 h	Selbststudium 102 h	geplante Gruppengröße 20	
2	Lernergebnisse Die Studierenden beherrschen die Grundlagen des Projektmanagements, einschließlich Projekt-, Zeit- und Ressourcenplanung. Sie verstehen es, Modelle des Projektmanagements auf den Kulturbereich zu beziehen, und werden darüber befähigt, Projekte oder Programme einer Kulturinstitution oder eines kulturell engagierten Unternehmens zu planen, zu realisieren und durch entsprechende Werbemaßnahmen zu begleiten.				
3	Inhalte Anhand von Fallstudien werden Konzepte von Projekten insbesondere im Bereich der Gestaltung und der internationalen Designkultur analysiert und auf die eigene Projektrealisierung bezogen. Darüber werden zugleich Grundlagen des Projektmanagements u. a. in Form von Phasenmodellen, einschließlich Projektplanung, -organisation, -steuerung und -controlling, vermittelt. Projektorientierte Verknüpfungen zwischen Kulturinstitutionen und Wirtschaftsunternehmen erfahren hierbei besondere Berücksichtigung. Das auf dem Projektmanagement aufbauende Kulturmanagement bezieht die Methoden empirischer Kulturforschung, die Kulturmarktforschung sowie die Kulturpolitik mit ein. Es werden kulturbezogene Umfeldanalysen einer Region erstellt und ausgewertet, um auf dieser Grundlage eigene Kulturprojekte zu initiieren. Das bezieht die Entwicklung und Erprobung geeigneter Marketinginstrumente für den Kulturbetrieb mit ein.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Mündliche Prüfung				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Präsentationsprüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Andreas Beaugrand				

Workshop Portfolio Wahlpflichtmodul					
Kennnummer --	Workload 150 h	Credits 5	Studien- semester 2. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Sommer- semester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU, Ü	Kontaktzeit 2 SWS / 32 h		Selbststudium 118 h	geplante Grup- pengröße 20
2	Lernergebnisse Das Modul vermittelt den Studierenden anwendungsorientiertes Wissen über die konzeptuelle und praktische Gestaltung ihres Portfolios. Die Studierenden sind in der Lage, die verschiedenen Anforderungen an ein Portfolio zu berücksichtigen und adäquat umzusetzen.				
3	Inhalte Der Workshop dient der Zusammenstellung und der Gestaltung des Portfolios. Formale und inhaltliche Kriterien der Auswahl, Anordnung und Kombination der gestaltungspraktischen Arbeiten sind ebenso Teil des Workshops wie das Gesamtlayout des Portfolios. Verschiedene Choreografien und Narrationsstrategien, die zur Profilierung des Portfolios beitragen, werden auf Grundlage der eigenen Arbeiten durchgespielt. Die aus den möglichen Berufsfeldern resultierenden unterschiedlichen Anforderungen an das Portfolio werden diskutiert und exemplarisch umgesetzt. In Zusammenhang mit dem Portfolio werden darüber hinaus Bewerbungsstrategien erarbeitet.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht, Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Gestalterische Prüfung, mündliche Prüfung				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Präsentationsprüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dirk Fütterer				

Workshop Existenzgründung Wahlpflichtmodul					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	3. Semester	jedes Winter- semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU, Ü	Kontaktzeit 2 SWS / 32 h	Selbststudium 118 h	geplante Grup- pengröße 20	
2	Lernergebnisse Das Modul bereitet die Studierenden auf die Existenzgründung und freiberufliche Tätigkeit vor. Sie besitzen anwendungsorientierte Kenntnisse über die ökonomischen, juristischen und organisatorischen Rahmenbedingungen der beruflichen Selbstständigkeit.				
3	Inhalte Die Inhalte des Workshops Existenzgründung informieren über die Voraussetzungen und notwendigen Schritte zur Unternehmensgründung und freiberuflichen Tätigkeit als Gestalterin und Gestalter. Es werden Gründungskonzepte und Businesspläne vorge-stellt, Möglichkeiten der Finanzierung aufgezeigt sowie rechtliche und steuerliche Aspekte der beruflichen Selbständig-keit diskutiert. An weiteren Themen kommen der Aufbau und das Management von Produkti-ons- und Vertriebsstrukturen sowie Marketingkonzepte hinzu. Gemeinsam werden exem-plarische Businesspläne erarbeitet.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht, Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Mündliche Prüfung, Referat				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Präsentationsprüfung				
8	Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung				
9	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Andreas Beaugrand				

Masterarbeit (Thesis)					
Kennnummer --	Workload 450 h	Credits 15	Studien- semester 4. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Sommer- semester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen P, K	Kontaktzeit nach Bedarf	Selbststudium 450 h	geplante Grup- pengröße --	
	<p>Lernergebnisse Die Absolventinnen und Absolventen können innerhalb einer vorgegebenen Frist und im Rahmen ihres Masterprojektes eine gestaltungstheoretische und -praktische Aufgaben- und Themenstellung bearbeiten. Sie sind in der Lage, auf dem aktuellsten Stand der Wissenschaft der drei Studienschwerpunkte des Masterstudiengangs Gestaltung selbstständig einen Forschungsgegenstand auszuwählen, einzugrenzen und dessen wissenschaftliche und gestalterische Relevanz für eine akademische berufliche Tätigkeit im kulturhistorischen und gestalterischen Kontext zu begründen. Sie können zielgerichtet Informationen aus wissenschaftlichen Quellen gewinnen und aufbereiten sowie begründet geeignete wissenschaftliche und gestalterische Methoden, Techniken und Verfahren auswählen und adäquat anwenden. Sie sind in der Lage, selbstständige Analysen durchzuführen und wissenschaftlich fundierte Konzepte zu entwickeln. Sie sind in der Lage, eine angemessene Wissenschaftssprache zu benutzen und formale Vorgaben schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten einzuhalten.</p>				
3	<p>Inhalte Zu den Inhalten gehören: Selbstständige Formulierung von Forschungsfragen, selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten, Anwendung von Forschungsmethoden, Techniken und Verfahren der jeweils zugrunde liegenden Fachdisziplinen, Entwicklung von Forschungsdesigns zur analytischen und konzeptionellen wissenschaftlichen Arbeit, Entwicklung, Erprobung und Evaluation von Konzepten, Methoden innovativer Gestaltung der Masterarbeit.</p>				
4	<p>Lehrformen Kontaktzeit nach Bedarf</p>				
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule gemäß Studienverlaufsplan</p>				
6	<p>Prüfungsformen Masterarbeit (Thesis)</p>				
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung</p>				
8	<p>Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung</p>				
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote einfach</p>				
10	<p>Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Kirsten Wagner, Prof. Dr. Anna Zika</p>				

Werkschau und Kolloquium					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	450 h	15	4. Semester	jedes Sommersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen P, K	Kontaktzeit nach Bedarf	Selbststudium 450 h	geplante Gruppengröße 25–30	
	<p>Lernergebnisse Die Absolventinnen und Absolventen können eine Ausstellung mit im Rahmen ihres Masterprojektes entstandenen gestaltungspraktischen Arbeiten konzipieren und umsetzen. Sie sind in der Lage, die künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Ergebnisse ihres Masterprojektes aus verschiedenen Perspektiven kritisch zu diskutieren, deren Stellenwert sowohl für das jeweilige Fachgebiet als auch im interdisziplinären Kontext zu reflektieren und daraus Konsequenzen für eine akademische berufliche Tätigkeit im Gestaltungs- und Kulturbereich abzuleiten. Die Absolventinnen und Absolventen können die zentrale Intention, die Methodik und die Ausführung ihres Masterprojektes präsentieren und gegenüber Fachkolleginnen und Fachkollegen sowie Laien vertreten.</p>				
3	<p>Inhalte Präsentation eigener wissenschaftlicher Arbeiten, rhetorisch überzeugender Vortrag der Forschungsergebnisse.</p>				
4	<p>Lehrformen Kontaktzeit nach Bedarf</p>				
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule gemäß Studienverlaufsplan</p>				
6	<p>Prüfungsformen Gestalterische Prüfung, mündliche Prüfung</p>				
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung</p>				
8	<p>Verwendbarkeit des Moduls M.A. Gestaltung</p>				
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote einfach</p>				
10	<p>Modulbeauftragte/r Prof. Suse Wiegand, Prof. Emanuel Raab</p>				

Studienrichtungsbezogener Katalog der gestaltungspraktischen Lerngebiete

Studienrichtung	Gestaltungspraktisches Lerngebiet	Lerninhalte und Qualifikationsziel	Lehrende/r
Fotografie und Medien	Dokumentarfotografie	Die Dokumentarfotografie ist eng an die Wirklichkeit gebunden. Sie erforscht die Lebensbedingungen von Gesellschaften in anthropologischer, topografischer, historischer und kultureller Hinsicht. Der Nimbus der Objektivität haftet der Dokumentarfotografie an, doch die Ambivalenz zwischen Authentizitätsversprechen und Subjektivitätscharakter steht in einem unlösbaren Widerspruch. Inhalt des Lehrgebietes ist, diesen Widerspruch zu qualifizieren und ihn produktiv auf den Gegenstand der Betrachtung anzuwenden. Ziel dabei ist, eine originäre Bildsprachlichkeit im „dokumentarischen Stil“ zu entwickeln.	Prof. Roman Bezjak
	Reportagefotografie	Die Reportagefotografie ist im Gegensatz zur Dokumentarfotografie ein narratives Bildkonzept, essentielle Momente aus der Wirklichkeit werden in wenigen Bildern verdichtet. Sie ist journalistisch motiviert und behandelt den Menschen in seiner Lebenswirklichkeit, thematisiert soziale, kulturelle, politische und ökonomische Fragestellungen. Begriffe wie Zeugenschaft, Empathie und Parteinahme prägen die Reportagefotografie mehr als Objektivität und fordern daher eine emotional aufgeladene Autorenschaft ein.	Prof. Roman Bezjak
	Künstlerische Fotografie	Das gestaltungspraktische Lerngebiet künstlerische Fotografie umfasst den Gebrauch der Fotografie als Mittel künstlerischen Ausdrucks. Qualifikationsziele sind die Beherrschung und Reflexion visueller Gestaltungsmittel zur Durchführung eigenständiger künstlerischer Konzeptionen. Kompetenzen wie Projektstrukturierung, fotografische Präsentationsformen und Professionalisierungspraxis sind weitere Inhalte des Lerngebietes.	Prof.in Katharina Bosse
	Fotografie und Bildfindung	Vor dem Hintergrund der Geschichte des Mediums Fotografie und seiner Einbindung in den medialen und gesellschaftlichen Kontext behandelt das Lerngebiet Fotografie und Bildfindung Fragestellungen einer wirklichkeitsreflektierenden bildnerischen Praxis. Die Studierenden sollen auf Grundlage ihrer Masterprojekte zu eigenständigen Lösungen insbesondere in der künstlerischen Anwendung des Mediums gelangen. Im offenen Diskurs findet die künstlerisch gestalterische Weiterentwicklung der jeweiligen Projektskizzen bis hin zur Abschlusspräsentation statt. Die analytische Auseinandersetzung mit benachbarten aktuellen und historischen Positionen fotografischer Praxis soll zur Reflexion und Überprüfung des eigenen bildnerischen Standpunktes führen. Individuelle projektbezogene Übungen unterstützen die Suche nach einem angemessenen Lösungsansatz.	Prof. Axel Grünewald
	Mediengestaltung	Das gestaltungspraktische Lehrgebiet Mediengestaltung behandelt die konzeptionelle Planung, Gestaltung und Präsentation fotografischer und kommunikationsgestalterischer Projekte auf der Basis reflektierender Simulationen von Medienwirklichkeit (Erfindung, Überhöhung, FAKE, Werbung, Affirmation, Mimesis). Qualifikationsziele sind die Fähigkeit zu kreativem Prozessdenken und die gestaltungspraktische Durchführung und Präsentation reflektierter Text- und Bildkonzepte. Inhalte sind die problemorientierte Thematisierung und Darstellung Fotografie basierender, zeitgemäßer Medien- und Gesellschaftsphänomene.	Prof. Karl Müller
	Fotografie und Bildmedien	Das Lerngebiet Fotografie und Bildmedien umfasst gestalterische und künstlerische Aufgabenstellungen im Bereich der Fotografie und des Bewegtbildes. Qualifikationsziel ist es, eine individuelle und zeitgemäße Bildsprache zu entwickeln und die Fähigkeit, eigene Arbeiten von der Idee über die Konzeption bis hin zur Wahl des Mediums zu erstellen und zu präsentieren. Das inhaltliche Angebot orientiert sich an	Prof. Emanuel Raab

		einer integrierten theoretischen, ästhetischen, technischen und kulturellen Kompetenzbildung. Dabei wird eine Auseinandersetzung mit medientheoretischen oder angrenzenden Lehrinhalten durch entsprechende Kooperationen angestrebt.	
	Raum, Plastik und Objekt	Das Lerngebiet Raum, Plastik und Objekt beinhaltet Verfahrensweisen, Konstruktionstechniken und Modellierungen von konventionellen und neuen Materialien. Raum umfasst dabei Aspekte des geometrischen, sinnlichen und virtuellen Raums. Raum als Orientierung, Verortung von Körpern, Ort der Präsentation unserer Bilder sowie als Möglichkeitsraum für Experiment. Die Plastik, als Bewegungsfigur unterschiedlichster Medien, vom Körper (Performance) bis zum technischen Klang, wird ausgelotet und analysiert. Das Objekt wird verstanden als Träger persönlicher Informationen und als kulturhistorisches Relikt allgemeiner Bedeutungszusammenhänge. Ein Freischlagen der Dinge von ihren konventionellen Bedeutungsinhalten und Hintergründen zu Gunsten ihrer Materialität und neutralen Form wird angestrebt, um so eine neue Positionierung des/der Betrachters/in zu ermöglichen. Ein Qualifikationsziel ist das sinnvolle Kombinieren, ein Verschieben von Einzelementen, Parametern (wie z.B. Wärme, Kälte, Gewicht, Schärfe, Unschärfe, Dichte und Richtungen) in ein innerlogisches System zu Gunsten eines ästhetischen Mehrwerts. Die Übertragungsfähigkeit der angewandten Methoden, insbesondere die der Reduktion, der Zufallsoperation sowie der Dekonstruktion, stehen im Mittelpunkt der Lehre.	Prof.in Suse Wiegand
	Rauminszenierung und Video	Das gestaltungspraktische Lerngebiet Rauminszenierung und Video beinhaltet die Vergegenwärtigung aktueller und historischer Kunst mit Medien im Raum, die Analyse und Diskussion von Beispielen aus den Bereichen Video-, Medien-, und Filmkunst sowie der künstlerischen Rauminstallation und des Environments. Es werden eigene Werke entwickelt und präsentiert. Qualifikationsziel: Die Studierenden sind in der Lage die Anfänge der Medienkunst aus künstlerischen Strömungen der Kunst des 20. Jahrhunderts herzuleiten. Sie kennen wesentliche Vertreter/innen der Video- und Medienkunst im Raum und können in aktuellen Diskursen Stellung beziehen. Die Studierenden sind gestaltungspraktisch in der Lage aus eigenem Interesse und auf der Grundlage persönlicher und/ oder gesellschaftlicher und/ oder künstlerischer Fragestellungen ein eigenes Thema zu entwickeln, zu recherchieren, zu bearbeiten. Sie vermögen es, dem eigenen künstlerischen Anliegen in poetischer Form einen Ausdruck zu verleihen der sich als abgeschlossenes Werk in angemessener Form ausstellen und öffentlich präsentieren lässt. Sie können ihr Werk kritisch hinterfragen und begründen, sowie ihre Arbeitsweise den eigenen Notwendigkeiten entsprechend bewusst und zielführend organisieren.	Prof.in Anja Wiese

Grafik und Kommunikationsdesign

Studienrichtung	Gestaltungspraktisches Lerngebiet	Lerninhalte und Qualifikationsziel	Lehrende/r
Grafik und Kommunikationsdesign	Kommunikationsdesign	Das gestaltungspraktische Lerngebiet Kommunikationsdesign umfasst die Konzeption und Gestaltung von Lösungsstrategien für komplexe Aufgabenstellungen im Bereich der visuellen Kommunikation. Qualifikationsziel ist die Befähigung der Studierenden, eine inhalts- und anwendungsorientierte, sowie der Aufgabenstellung angemessene gestalterische Lösung auf der Grundlage eines differenzierten Kommunikations- und Medienkonzeptes zu entwickeln, zu evaluieren und zu realisieren. Inhalte des Lerngebiets umfassen u.a. Recherche, Interviews und Umfragen, Problemanalyse, Schreiben eines Exposés/Gestaltungskonzeptes, Zieldefinition, Präsentationstechniken, Plakatgestaltung und Werbung, medienübergreifende Gestaltung, Branding, Corporate Identity, Corporate Design und Corporate Communication, Zeichensysteme und Information Design sowie Orientierungs- und Ausstellungsraum.	Prof. Dirk Fütterer Prof. Uwe Göbel
	Editorial Design	Das gestaltungspraktische Lerngebiet Editorial Design umfasst die visuelle und verbale Auseinandersetzung mit selbständig recherchierten Inhalten und originären Themenstellungen. Qualifikationsziel ist die Befähigung der Studierenden zur gestalterischen und inhaltlichen (Team-)Arbeit im redaktionellen Kontext. Die Studierenden sind in der Lage, Medieninhalte und -formate selbständig und im Team zu konzipieren, zu gestalten, zu präsentieren, zu produzieren und zu veröffentlichen. Inhalte sind u.a. Recherche, Medienanalyse, Schreiben eines Exposés und eigener Texte, Lektorieren und Editieren von Fremdinhalten, Entwicklung einer eigenständigen Bildsprache, Umgang mit fremdem Bildmaterial, Art-Direktion und Bildredaktion, Schriftgestaltung, Typografie und Layout; Interpretation, Transformation und Inszenierung von Texten und Bildern; Konzeption und Gestaltung von analogen und digitalen Publikationen, Wissens- und Informationsdesign sowie Schrift im Raum.	Prof. Dirk Fütterer Prof. Uwe Göbel
	Mediengestaltung	Das gestaltungspraktische Lehrgebiet Mediengestaltung behandelt die konzeptionelle Planung, Gestaltung und Präsentation fotografischer und kommunikationsgestalterischer Projekte auf der Basis reflektierender Simulationen von Medienwirklichkeit (Erfindung, Überhöhung, FAKE, Werbung, Affirmation, Mimesis). Qualifikationsziele sind die Fähigkeit zu kreativem Prozessdenken und die gestaltungspraktische Durchführung und Präsentation reflektierter Text- und Bildkonzepte. Inhalte sind die problemorientierte Thematisierung und Darstellung Fotografie basierender, zeitgemäßer Medien- und Gesellschaftsphänomenen.	Prof. Karl Müller
	Raum, Plastik und Objekt	Das Lerngebiet Raum, Plastik und Objekt beinhaltet Verfahrensweisen, Konstruktions-techniken und Modellierungen von konventionellen und neuen Materialien. Raum umfasst dabei Aspekte des geometrischen, sinnlichen und virtuellen Raums. Raum als Orientierung, Verortung von Körpern, Ort der Präsentation unserer Bilder sowie als Möglichkeitsraum für Experiment. Die Plastik, als Bewegungsfigur unterschiedlichster Medien, vom Körper (Performance) bis zum technischen Klang, wird ausgelotet und analysiert. Das Objekt wird verstanden als Träger persönlicher Informationen und als kulturhistorisches Relikt allgemeiner Bedeutungszusammenhänge. Ein Freischlagen der Dinge von ihren konventionellen Bedeutungsinhalten und Hintergründen zu Gunsten ihrer Materialität und neutralen Form wird angestrebt, um so eine neue Positionierung des/der Betrachters/in zu ermöglichen. Ein Qualifikationsziel ist das sinnvolle Kombinieren, ein Verschieben von Einzelementen, Parametern (wie z.B. Wärme, Kälte, Gewicht, Schärfe, Unschärfe, Dichte und Richtungen) in ein innerlogisches System zu Gunsten eines ästhetischen Mehrwerts. Die Übertragungsfähigkeit der angewandten Methoden, insbesondere die der Reduktion, der Zufallsoperation sowie der Dekonstruktion, stehen im Mittelpunkt der Lehre.	Prof.in Suse Wiegand
	Zeichnung und Illustration	Das gestaltungspraktische Lerngebiet Zeichnung und Illustration umfasst den Bereich der freien zeichnerischen Darstellung und der anwendungsorientierten analogen und digitalen Illustration. Qualifikationsziele sind das freie und aufgabenorientierte gestalterisch-künstlerische Entwerfen und die bildnerische Formgebung. Die Studierenden sollen durch Zeichnen und Illustrieren dazu befähigt werden, neue und originäre Bilder zu erfinden und/oder im Bezug zu (Text-)Inhalten Bildideen zu skizzieren und zu entwickeln. Inhalte sind die Illustration mit analogen und digitalen Gestaltungsmitteln, die künstlerisch-gestalterische Auseinandersetzung mit vorgegebenen und freien Themen, die Entwicklung eines interdisziplinären und konzeptionellen Gestaltungsansatzes, die Entwicklung einer Bandbreite an zeichnerischen und illustrativen Techniken und Ausdrucksformen, z.B. Grafik, malerische Gestaltung, experimentelle Drucktechnik im Hoch-, Tief-, Flach- oder Siebdruck, Comic, Animation etc., sowie die kontinuierliche Schulung des Sehens und Beobachtens durch Akt- und Naturzeichnen.	N.N.
	Konzeptionelle Gestaltung	Das gestaltungspraktische Lerngebiet Konzeptionelle Gestaltung umfasst die innovative Gestaltung von analogen und digitalen Medien und Räumen auf einer wissenschaftlich-künstlerisch fundierten Grundlage. Qualifikationsziel ist die Befähigung der Studierenden, inhaltliche, formalästhetische und sinnliche Zusammenhänge zu erkennen oder herzustellen und transmedial darzustellen. Inhalte sind lösungsorientierte und interdisziplinäre	N.N.

		<p>Gestaltungsstrategien, Forschungsarbeiten und Kooperationen mit Auftraggebern aus Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft, medienübergreifende Werbung, Markenentwicklung, Social Design, Interaktive Gestaltung, Ausstellungskonzeption und -gestaltung, Event Design sowie Design- und Kulturmanagement. Medien und Darstellungsmittel werden themen- und zielabhängig in den Gestaltungsprozess integriert. Dieses Lerngebiet setzt die Beherrschung der wichtigsten Grundlagen der visuellen Kommunikation, u. a. Text, Illustration, Fotografie, Typografie und Layout, Interaktive Gestaltung und Plakatgestaltung, voraus.</p>	
--	--	--	--

Studienrichtung	Gestaltungspraktisches Lerngebiet	Lerninhalte und Qualifikationsziel	Lehrende/r
Mode	Kollektionsgestaltung	Das gestaltungspraktische Lerngebiet Kollektionsgestaltung beinhaltet die konzeptuelle und praktische Auseinandersetzung mit dem Entwurf und dem systematischen Aufbau von Modekollektionen nach Thema und Intention. Über die persönliche Auseinandersetzung mit der kulturellen Funktion und Bedeutung von Mode werden Kollektionen konzipiert und praktisch realisiert. Die Studierenden erhalten die Kompetenz, relevante Themen und Konzepte zu entwickeln und diese zielgerichtet in ihren Kollektionen umzusetzen. Sie sind in der Lage, ihre modischen Konzepte praktisch in Mode umzusetzen.	Prof. Kai Dünhölder
	Fotostyling	Das gestaltungspraktische Lerngebiet Fotostyling thematisiert die Möglichkeiten für die Präsentation von Mode im Bild. Die Studierenden erarbeiten eigene Ausstattungen und Stylingkonzepte für künstlerische und redaktionelle Fotostrecken und realisieren diese in praktischen Zusammenarbeiten mit Studierenden der Fotografie und Medien. Die Studierenden sind in der Lage, modische Bildsprachen zu analysieren und für die eigene Arbeit zu reflektieren. Sie können Konzepte für modische Inszenierungen im Bild entwickeln und praktisch realisieren.	Prof. Kai Dünhölder Prof. Emanuel Raab
	Modedesign	Dem gestaltungspraktischen Lerngebiet Modedesign liegt die künstlerische Auseinandersetzung der Studierenden mit der Bekleidung des dreidimensionalen Körpers zugrunde. Der Umgang mit Silhouette, Form und Material bildet die Grundlage für den praktischen Diskurs und den differenzierten Umgang mit dem umhüllten Körper. Die Studierenden sind in der Lage, den Körper im kulturellen Kontext von Mode zu inszenieren und können ihre gestalterischen Prinzipien praktisch anwenden.	Prof. Kai Dünhölder Prof.in Willemina Hoenderken
	Modegrafik	...	Prof.in Willemina Hoenderken
	Raum, Plastik und Objekt	Das Lerngebiet Raum, Plastik und Objekt beinhaltet Verfahrensweisen, Konstruktionstechniken und Modellierungen von konventionellen und neuen Materialien. Raum umfasst dabei Aspekte des geometrischen, sinnlichen und virtuellen Raums. Raum als Orientierung, Verortung von Körpern, Ort der Präsentation unserer Bilder sowie als Möglichkeitsraum für Experiment. Die Plastik, als Bewegungsfigur unterschiedlichster Medien, vom Körper (Performance) bis zum technischen Klang, wird ausgelotet und analysiert. Das Objekt wird verstanden als Träger persönlicher Informationen und als kulturhistorisches Relikt allgemeiner Bedeutungszusammenhänge. Ein Freischlagen der Dinge von ihren konventionellen Bedeutungsinhalten und Hintergründen zu Gunsten ihrer Materialität und neutralen Form wird angestrebt, um so eine neue Positionierung des/der Betrachters/in zu ermöglichen. Ein Qualifikationsziel ist das sinnvolle Kombinieren, ein Verschieben von Einzelelementen, Parametern (wie z.B. Wärme, Kälte, Gewicht, Schärfe, Unschärfe, Dichte und Richtungen) in ein innerlogisches System zu Gunsten eines ästhetischen Mehrwerts. Die Übertragungsfähigkeit der angewandten Methoden, insbesondere die der Reduktion, der Zufallsoperation sowie der Dekonstruktion, stehen im Mittelpunkt der Lehre.	Prof.in Suse Wiegand
	Modellgestaltung	Das gestaltungspraktische Lerngebiet Modellgestaltung thematisiert die Bedeutung von Bekleidung im Kontext von Kultur, Ethnik und Gender. Über persönliche Recherchen und Auseinandersetzungen der Studierenden werden relevante Themen für die Gestaltung von Mode entwickelt und praktisch umgesetzt. In der Veranstaltung werden in Experimenten verschiedene Techniken für den Entwurf von Bekleidung ausprobiert und umgesetzt. Die Ergebnisse der praktischen Auseinandersetzung sind Gegenstand von Diskussionen und Korrekturen.	N.N.